

## Gleichstellung ausländischer Dienste nach dem De-Mail-Gesetz

### Zuständige Behörde:

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik  
Referat S 24  
Godesberger Allee 185-189  
53175 Bonn  
Telefon: +49 228 99 9582 0  
Fax: +49 228 99 10 9582 5400  
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)  
Internet: [www.bsi.de](http://www.bsi.de)

De-Mail ist der Name eines auf E-Mail-Technik beruhenden, hiervon aber technisch getrennten Kommunikationsmittels zur „sicheren, vertraulichen und nachweisbaren“ Kommunikation im Internet.

Das Projekt „De-Mail“ ist Bestandteil des Programms "E-Government 2.0" des Bundes und zielt auf die Einrichtung einer sicheren Kommunikationsinfrastruktur für Bürger, Unternehmen und Verwaltung. Es wird eine Plattform bereitgestellt, die im Gegensatz zur herkömmlichen E-Mail eine sichere und nachvollziehbare Kommunikation im Internet schafft. Der Versand und Empfang von De-Mails kann nachgewiesen werden. Die Identität der Kommunikationspartner ist im Gegensatz zu herkömmlichen E-Mails gesichert.

Um die Sicherheit in der Kommunikationsinfrastruktur gewährleisten und sich als vertrauenswürdiger Anbieter auszeichnen zu können (Gütezeichen), müssen sich potentielle Anbieter von De-Mail-Diensten akkreditieren lassen.

Das De-Mail-Gesetz bietet ein entsprechendes Nachweisverfahren für die Diensteanbieter an und sieht in vor, dass Unternehmen, die ihre Dienste im De-Mail-Verbund anbieten wollen, auf Antrag eine staatliche Akkreditierung erhalten können.

**Vergleichbare Dienste aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum** sind den Diensten eines akkreditierten Diensteanbieters, mit Ausnahme solcher Dienste, die mit der Ausübung hoheitlicher Tätigkeit verbunden sind, gleichgestellt, wenn

- ihre Anbieter dem § 18 gleichwertige Voraussetzungen erfüllen,
- diese gegenüber einer zuständige Stelle nachgewiesen sind und
- das Fortbestehen der Erfüllung dieser Voraussetzungen durch eine in diesem Mitglied- oder Vertragsstaat bestehende Kontrolle gewährleistet wird.

## Weitere Informationen

Die Gleichwertigkeit ausländischer Diensteanbieter ist gegeben, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass im Herkunftsland des jeweiligen Diensteanbieters

- die Sicherheitsanforderungen an Diensteanbieter,
- die Prüfungsmodalitäten für Diensteanbieter sowie
- die Anforderungen an die für die Prüfung der Dienste zuständigen Stellen und
- das Kontrollsystem

eine gleichwertige Sicherheit bieten.

In diesem Zusammenhang wird auf Anforderungen im Rahmen der Akkreditierung von De-Mail-Diensteanbietern verwiesen.

## Formulare

Die Akkreditierung ausländischer Dienste erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Sie sollten den Antrag begründen und die erforderlichen Unterlagen hinzufügen.

## **Antragstellung**

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

## Notwendige Unterlagen

- Nachweis der Zuverlässigkeit und Fachkunde
- Nachweis einer Deckungsvorsorge mit einer Mindestsumme von 250 000,00 €
- Nachweis, dass die Anforderungen der BSI TR 01201 erfüllt werden
- Datenschutz-Zertifikat

**Hinweis:**

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

### **Kosten**

Vor der Antragstellung zur Akkreditierung fallen unter anderem Gebühren für die Tätigkeiten des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), den IS-Revisor/die IS-Revisorin, den Penetrationstester/die Penetrationstesterin, Prüfstellen/Auditoren und IT-Sicherheitsdienstleister an.

Für die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erhebt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Gebühren und Auslagen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes nach [De-Mail-Kostenverordnung](#).

### **Rechtsgrundlagen**

§ 19 De-Mail-Gesetz

### **Verfahrensdauer**

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.